

ein, und es scheinen auch die Sprecher, welche sich darüber geäußert haben, damit einverstanden zu sein.

Abg. Art: Es liegen zwei Anträge vor, und es scheint die Berathung auf zwei verschiedene Wege gekommen zu sein; ich bitte daher, daß diese Anträge zur Unterstützung gebracht werden.

Abg. v. Mayer: Ich wollte auch bemerken, daß die ganze Discussion fruchtlos ist, da selbst aus der Erklärung der Regierung hervorgeht, daß diese selbst noch nicht mit sich einig ist. Daß die Kammer auch nicht darüber einig sei, hat sich in der gegenwärtigen Discussion darüber genugsam herausgestellt. Gesetz aber auch, es wäre möglich, daß die Berathung in diesem Augenblicke zu einem Resultate führe, so kann es doch nichts helfen; denn es fehlen die Geldmittel. Die Bewilligungsschrift ist abgegangen, das königl. Decret darauf ist an die Stände zurückgekommen und es ist unmöglich, daß die Kammer wieder darauf zurückkommen könnte. Aus diesen Gründen kann ich nur beistimmen, daß die Sache auf sich beruhen möchte, und ich kann mich selbst nicht dafür erklären, daß man die Staatsregierung ermächtige, im Verwaltungswege diese Einrichtung zu treffen. Hat sie das Recht dazu, so kann sie es ohnedies thun.

Abg. Sachse: Die Staatsregierung hat ein Postulat für Einrichtung der kirchlichen Mittelbehörden verlangt und nach der Berathung des Schulgesetzes wurden 7500 Thlr. bewilligt. Ich nehme nun an, daß sie so bewilligt wurden, wie sie postulirt worden sind, und es ist mithin auch zugestanden worden, zu der Decanatseinrichtung die nöthige Vorkehrung zu treffen. Ich halte übrigens doch dafür, daß von der Oberlausitz ein zu enger Maßstab den Erblanden angelegt worden sei, und es hat sich gezeigt, daß mit den gegenwärtigen Superintendenturen nicht durchzukommen sei. Allerdings betrifft es eine Verwaltungsmaßregel, aber dessenungeachtet sind mehrere dergleichen schon von der Staatsregierung der Kammer mitgetheilt worden, und sie sieht es selbst nicht für gleichgiltig an, ob die Einrichtung von den Vertretern des Volks angemessen gehalten wird, oder nicht. In der Oberlausitzer Consistorialgerechtsame glaube ich einen Grund zu finden, warum die Sache sich dort hat leichter machen lassen; aber bei unserer Einrichtung der Superintendenturen, bei den Geschäften, welche den Superintendenten obliegen, sehe ich nicht ab, wie die Schuleinrichtung, welche nach dem neuen Schulgesetz beabsichtigt wird, lange bestehen könne. Die Superintendenten sind nur der Geschäfte bei den Ehescheidungen überhoben; das ist aber ein sehr geringer Theil, und es dürfte die Eintheilung in Decanate oder in kleinere Superintendenturen immer der jetzigen Einrichtung vorzuziehen sein. Höchst wünschenswerth ist es aber, wenn die Superintendenten nicht zugleich zu liquidiren haben, was bei diesen noch mehr zu wünschen ist, als selbst bei den Amtshauptleuten, bei welchen man es gleichfalls abgeschafft hat.

Staatsminister D. Müller: Es ist eine Aeußerung geschehen, bei der ich doch wünschte, daß eine Berichtigung derselben zu Protocoll genommen würde. Es ist von einem Sprecher gesagt worden, die Regierung sei selbst noch nicht mit sich im Reinen. Nun freilich, wenn Jemand ein Gutachten von einem An-

bern verlangt, so kann er sich noch nicht bestimmt und unabänderlich entschlossen haben. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Regierung hat den Ständen zu einem Gutachten über den mitgetheilten Plan Anlaß gegeben; sie hat mithin allerdings schon ihre Ansichten genommen, sie wünscht aber das Gutachten der Vertreter des Volks noch zu hören, um hiernach ihre Ansichten berichtigen und solches bei der Einrichtung selbst benutzen zu können.

Darauf wird der Antrag des Abg. Nostitz und Zänckendorf, die Sache bei dem gegenwärtigen Landtage gänzlich auf sich beruhen zu lassen, fast von allen Mitgliedern unterstützt, und

Vicepräsident stellt dann die Frage: Ist die Kammer damit einverstanden, daß über den unterstützten Antrag abgestimmt werden soll? Sie wird einstimmig bejaht; und endlich die Frage: Genehmigt die Kammer, daß man die ganze Sache bei dem gegenwärtigen Landtage auf sich beruhen lasse? mit Ausnahme 1 Stimme (Abg. Art) bejahend entschieden. —

Somit erledigt sich dieser Gegenstand, und es nimmt

Staatsminister v. Lindenau das Wort: Da bei dem sehr großen Geschäftsdrange dieser Tage und bei der Menge der Gegenstände, über welche im Laufe der letzten Tage von der Kammer beschlossen wurde, es doch nicht möglich sein wird, die dießfalligen Schriften noch zu fertigen und zur Vollziehung zu bringen, so entsteht die Frage: Ob die Kammer nicht das Directorium, unter Vernehmung mit den betreffenden Referenten, ermächtigen wolle, diese Schriften unter seiner Verantwortlichkeit und auf den Grund der Protocolle auch noch nach dem Schlusse des Landtags zu vollziehen. Ich glaube, ohne diese Ermächtigung würde es unmöglich sein, alle diese Gegenstände zum Schlusse zu bringen.

Die Kammer ertheilt sofort diese Ermächtigung dem Directorium einstimmig, wornach

Vicepräsident D. Haase die ständische Schrift wegen der Petition der israelitischen Gemeinde um bürgerliche Gleichstellung verliest, welche die einstimmige Genehmigung sofort findet.

Es begiebt sich nun Abg. Eisenstuck auf die Rednerbühne, um einmal über das neulich eingegangene Decret, den Gesetzesentwurf, die gemischten Ehen betreffend, Vortrag zu erstatten.

Es bezieht sich dieser Vortrag auf §. 16. h., dem auch die I. Kammer beigestimmt, jedoch den Antrag hinzugefügt hat, daß, wenn die Versorgung von Kindern, welche der Confession halber nicht in der Ortsschule unterrichtet werden können, einer Commun anheim fällt, der hierdurch entstehende vermehrte Aufwand von der Staatskasse übertragen werden möchte.

Referent, Abg. Eisenstuck, bemerkt nun in dieser Beziehung, daß die Deputation dahin einverstanden sei, es möchte der Kammer zu empfehlen sein, diesem Antrage beizutreten; jedoch hat man den Antrag etwas anders stellen zu müssen geglaubt, indem es sich nur von dem Mehraufwande handeln kann, den die religiöse Erziehung erfordert; und daher beantragt die Vereinigungsdeputation, daß man diesen Antrag auf